Verordnung

betreffend

die Straßenaufsicht und die Verrichtungen der Staatsbaubeamten.

(Vom 25. Heumonat 1874.)

I. Abschnitt.

Von dem Straßen- und Wasserbaupersonal.

A. Kantonsingenieur.

§ 1. Der Kantonsingenieur steht unter der Direktion der öffentlichen Arbeiten und erhält unmittelbar von ihr seine Aufträge; er prüft und begutachtet vorzugsweise die bei dieser Behörde eingehenden, auf den Straßen-, Wasser- und Eisenbahnbau bezüglichen Geschäfte und nimmt erforderlichen Falls den Augenschein vor.

§ 2. Der Kantonsingenieur leitet und überwacht die Kreisingenieure und die außerordentlich Angestellten im Ingenieurfache und ertheilt denselben die nöthigen Aufträge und Weisungen. Er legt der Direktion der öffentlichen Arbeiten die Projekte über Neubauten mit seinem Gutachten vor, und trifft, nachdem dieselben beschlossen worden, die zur Ausführung nöthigen Anordnungen.

§ 3. Der Kantonsingenieur sorgt mit Hülfe der ihm untergeordneten Beamten und Bediensteten für den gehörigen Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse

und wird im Allgemeinen dahin streben, daß den Anforderungen an einen rationellen Straßen- und Flußbau möglichst entsprochen und sowohl die Neubauten als die Bauten für den Unterhalt zweckmäßig und dauerhaft hergestellt werden.

Er hat alljährlich die Straßen und Gewässer eines Kantonstheils einer Inspektion zu unterwerfen.

Bei amtlichen Reisen werden dem Kantonsingenieur die Baarauslagen vergütet.

B. Kreisingenieure.

§ 4. Dem Kantonsingenieur sind drei Kreisingenieure, deren Jedem ein besonderer Arbeitskreis übertragen wird, beigegeben.

Der erste Kreis umfaßt die Bezirke Zürich, Uster, Bülach und Dielsdorf, der zweite die Bezirke Pfäffikon, Winterthur und Andelfingen, der dritte die Bezirke Affoltern, Horgen, Meilen und Hinweil. Behufs gleichmäßiger Geschäftsvertheilung, können indeß Abänderungen getroffen werden. Den Kreisingenieuren werden vom Regierungsrathe Büreaux angewiesen.

§ 5. Die Kreisingenieure begutachten und behandeln die ihnen vom Kantonsingenieur überwiesenen Geschäfte und nehmen die nöthigen Lokaluntersuchungen vor. Sie besorgen, soweit nicht außerordentliche Angestellte damit betraut sind, die erforderlichen Vermessungen, entwerfen die Pläne, Kostenvoranschläge, Bauvorschriften und Akkordbestimmungen für Straßen- und Wasserbauten, und legen dieselben dem Kantonsingenieur

vor. Ebenso machen sie dem Letztern bezüglich der Anstellung und Entlassung der Straßenaufseher und Wärter die erforderlichen Vorschläge.

§ 6. Sie leiten und beaufsichtigen die Ausführung der angeordneten Bauten und stellen an den Kantonsingenieur ihre Anträge für Abnahme derselben und Ausbezahlung der Rechnungen.

§ 7. Die Kreisingenieure haben die nächste Aufsicht über die ihnen unterstellten Straßenaufseher und Straßenwärter auf den Straßen I. und II. Klasse.

§ 8. Ueber das dem Staate angehörende Material und Werkgeschirr, ebenso über die mit Straßen in Beziehung stehenden Grundstücke des Staates und über Zuwachs und Abgang solchen Staatseigenthums, führen die Kreisingenieure Verzeichnisse.

Zur Anschaffung von neuem Werkgeschirr und neuem Material (Kiesgrubenland) und zur Vornahme bedeutender Reparaturen ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen; kleinere Reparaturen an Brücken, Dolen, Wuhrungen u. s. w., auch das Abdecken der Kiesgruben und das Rüsten des Kieses für den Unterhalt der Straßen, können die Kreisingenieure von sich aus anordnen.

§ 9. Sie wachen darüber, daß die vorhandenen Ufer- und Schutzbauten, namentlich auch die Haben und Landungsplätze, Brücken, Stege, Fähren u. s. w. gehörig geschützt und unterhalten und rechtzeitig Vorkehrungen gegen mögliche Gefahren getroffen werden; in vorkommenden Fällen geben sie den Gemeinden von sich aus die nöthigen Anleitungen, oder stellen

die für weitere Verfügungen erforderlichen Anträge an den Kantonsingenieur. Zu diesem Zwecke werden sie sich durch periodische Inspektionen von dem Zustande der Gewässer unterrichten.

Sie wachen ferner darüber, daß in Flüssen oder Seen nicht von Unberechtigten Arbeiten vorgenommen, und daß die vorhandenen Konzessionen genau eingehalten werden. Von Uebertretungsfällen haben sie der kompetenten Behörde Anzeige zu machen.

§ 10. Die Kreisingenieure sind verpflichtet, jährlich mindestens zwei Mal sowohl die Straßen I. und II. Klasse, als die See- und Flußufer zu besichtigen, um sich von dem Zustande derselben zu überzeugen; bei außerordentlichen Naturereignissen haben sie sich sofort an Ort und Stelle zu begeben, um zum Schutze des Eigenthums und für Sicherung des Verkehrs das Geeignete anzuordnen.

§ 11. Hinsichtlich des Straßenunterhaltes, sowie der Uferschutzbauten, korrespondiren die Kreisingenieure, namentlich während ihrer Inspektionsreisen, unmittelbar mit den Gemeindräthen, um sie von den die Gemeindsleistungen betreffenden Anordnungen in Kenntniß zu setzen. Nöthigenfalls suchen sie zur Vollziehung dieser Anordnung die Unterstützung der Statthalterämter nach.

§ 12. Die Kreisingenieure schließen mit Genehmigung der Direktion der öffentlichen Arbeiten die erforderlichen Kieskäufe ab. Sie besorgen die Auszahlung der Rechnungen für Neubauten und Unterhalt der Straßen I. Klasse und erhalten hiezu die

nöthigen Anweisungen auf die Staatskasse. Die Rekognitionsgebühren für Leitungen u. s. w., die Pachtzinse für Kiesland, Erlös für allfällig verkauften Sand und Steine aus den Kiesgruben u. s. w. werden von den Kreisingenieuren bezogen und verrechnet.

Alljährlich stellen sie Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben und reichen solche der Staatskassenverwaltung ein.

§ 13. Die Kreisingenieure beziehen für amtliche Reisen ein Taggeld von Fr. 10, für Expertisen bei Wasserrechts- oder Landanlagegesuchen eine von den Gesuchstellern zu zahlende Entschädigung.

C. Straßenaufseher.

§ 14. Zur speziellen Beaufsichtigung der Straßen, Brücken und Wuhrungen, sowie zur Leitung von Arbeiten an denselben wird für jeden Ingenieurkreis ein Aufseher bestellt. Die Anstellung erfolgt auf unbestimmte Zeit und gegen Vergütung der im § 22 bezeichneten Taggelder. Derselbe steht unter der Leitung des Kreisingenieurs, dessen Aufträge und Weisungen er pünktlich auszuführen hat.

Die Stelle eines Straßenwärters ist unvereinbar mit derjenigen eines Straßenaufsehers.

§ 15. Die Aufseher haben die Straßen I. und II. Klasse in dem ihnen angewiesenen Kreise nach den Anordnungen des Kreisingenieurs zu begehen, die Straßenwärter über die zu verrichtenden Arbeiten zu

belehren, sie auf die vorhandenen Uebelstände an Ort und Stelle aufmerksam zu machen und auf deren Beseitigung zu dringen. Sie sorgen dafür, daß die Längen- und Querprofile der Straßen stets richtig erhalten und die schadhaften Stellen verbessert werden, rechtzeitige Bekiesungen stattfinden, mangelnde Schutzwehren wieder hergestellt werden und überhaupt das Nöthige für den guten Zustand der Straßen gethan werde. Bei jeder folgenden Bereisung ist zu beachten, ob früher gerügten Mängeln und Uebelständen abgeholfen worden sei.

§ 16. Die Aufseher führen ein Tagebuch, in welchem sie jede ihrer Reisen, die gemachten Beobachtungen und die gegebenen Aufträge und Weisungen vorzumerken haben.

§ 17. Sie haben insbesondere auch die Verrichtungen der Uebernehmer von Straßen- und Wasserbauten zu überwachen, ihnen die Arbeiten an Ort und Stelle anzuweisen und darauf zu halten, daß dieselben nach Vorschrift ausgeführt werden.

Auf die vorschriftgemäße Zurüstung des Kieses und die rechtzeitige Vornahme der Bekiesung ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Säumige oder nachlässige Uebernehmer oder Angestellte sollen sie zur gehörigen Besorgung der Arbeiter mahnen, und wenn dies erfolglos sein sollte, dem Kreisingenieur Bericht erstatten.

§ 18. Die Straßenaufseher haben ferner darüber zu wachen, daß Private oder Korporationen, welche

Brücken oder Wasserabzüge u. dgl. zu unterhalten haben, ihren dießfälligen Verpflichtungen ein Genüge leisten.

§ 19. Es ist Aufgabe der Straßenaufseher, auch auf genaue Handhabung der straßenpolizeilichen Vorschriften zu halten (Abschnitt IV des Straßengesetzes), und Uebertretungen, die sie wahrnehmen, zu verzeigen.

§ 20. Wie auf die Straßen, so sollen die Aufseher auf die öffentlichen Gewässer, allfällige Mängel an Hafen- oder Landungsplätzen, Schutzwehren, Wuhren, Brücken u. s. w. ein aufmerksames Auge haben, und über vorkommende Mängel, soweit sie nicht sofort beseitigt werden können, dem Kreisingenieur Bericht erstatten.

§ 21. Die Straßenaufseher können von den Kreisingenieuren auch bei der Vornahme technischer Vorarbeiten im Straßen- und Wasserbau und bei Lokaluntersuchungen verwendet werden.

§ 22. Sie erhalten, die Reiseentschädigung inbegriffen, 7 Fr. für jeden ganzen und 3½ Fr. für jeden halben Tag, welchen sie zur Erfüllung der vorbezeichneten Aufgabe verwenden müssen. Für außerordentliche, vom Kreisingenieur angeordnete Reisen erhalten sie entsprechende Vergütung. Sie haben ihre Rechnungen monatlich dem Kreisingenieur einzureichen, der dieselben zu prüfen und nach dem Befund der Direktion der öffentlichen Arbeiten seine Anträge zu stellen hat.

D. Straßenwärter.

(§ 50 des Straßengesetzes.)

§ 23. Jedem Straßenwärter ist bei seiner Erwählung eine Dienstinstruktion und ein Schild (Dienstzeichen) zuzustellen.

§ 24. Den Straßenwärtern für Straßen I. und II. Klasse wird die Arbeitszeit nach Verhältniß ihrer Aufgabe bestimmt. Sie werden vom Statthalteramt in's Handgelübde genommen und die Löhnung beträgt, je nach der Beschwerlichkeit der ihnen zum Unterhalt angewiesenen Straßenstrecken, von Fr. 20—40 für je 1000 Fuß Straßenlänge; dazu erhalten sie das nöthige Werkgeschirr oder für Anschaffung und Unterhalt desselben eine jährliche Entschädigung von Fr. 15.

§ 25. Die Bestimmung der Straßenwärterbezirke geschieht durch die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

§ 26. Die vom Staate angestellten Straßenwärter (§ 50 des Straßengesetzes) unterliegen einer jährlichen Bestätigung. Sie stehen unter der unmittelbaren Kontrole der Kreisingenieure. Straßenwärter, welche in ihren Dienstverrichtungen nachläßig sind, können von der Direktion der öffentlichen Arbeiten jederzeit entlassen, und die von denselben versäumten Arbeiten auf ihre Kosten ausgeführt werden.

E. Allgemeine Bestimmungen über die Straßenaufsicht.

§ 27. Die Oberaufsicht über das Straßenwesen in seinem ganzen Umfange steht dem Regierungsrathe

beziehungsweise der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu (§ 46 des Gesetzes betreffend das Straßenwesen und § 31, Ziffer 6, des Gesetzes über die Organisation ꝛc. des Regierungsrathes).

§ 28. Den Statthalterämtern liegt die allgemeine Aufsicht über das Straßenwesen in ihren Bezirken ob; sie überwachen die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinden und die Handhabung der Straßenpolizei durch die Gemeindräthe.

§ 29. Im Falle vorhandener Uebelstände im Zustand der Straßen oder hinsichtlich der Diensterfüllung der Straßenwärter auf Straßen I. und II. Klasse (s. Dienstinstruktion) hat das Statthalteramt geeignete Anordnungen zu treffen, dieses insbesondere da, wo Gefahr im Verzuge ist (vgl. § 11 dieser Verordnung).

§ 30. Den Gemeindräthen liegt die Sorge für das Straßenwesen in der Gemeinde, die Handhabung der polizeilichen Vorschriften auf allen Straßenklassen, die Wahl der Straßenwärter auf den Straßen III. Klasse und die Aufsicht über dieselben ob (§§ 48 und 50 des Straßengesetzes).

Die Gemeindräthe nehmen regelmäßige Inspektionen der Straßen III. Klasse vor und verfügen das Nothwendige. Ueber den Zustand dieser Straßen erstatten sie alljährlich im Februar dem Statthalteramte Bericht.

Klagen gegen die Straßenwärter auf Straßen I. und II. Klasse werden beim Statthalteramt oder dem Kreisingenieur angebracht.

II. Abschnitt.

Von den Hochbaubeamten.

A. Staatsbauinspektor.

§ 31. Dem Staatsbauinspektor liegt die Prüfung, Berichterstattung und Begutachtung aller ihm von der Direktion überwiesenen Anzeigen, Gesuche und Vorlagen ob. Er hat mit Beihülfe der Bauaufseher und der Zeichner die für die Bauten des Staates erforderlichen Detailzeichnungen, sowie die Voranschläge, Baubeschreibungen und Vertragsentwürfe anzufertigen. Nach Vollendung der Arbeiten hat er zu Handen der Direktion der öffentlichen Arbeiten die Abrechnung mit jedem einzelnen Uebernehmer zu besorgen.

§ 32. Dem Bauinspektor liegt die Aufsicht und Leitung der auszuführenden Hochbauten ob; er wacht darüber, daß dieselben den Vorschriften gemäß ausgeführt werden, und daß die Kosten die bewilligte Summe nicht übersteigen. Wäre wegen unvorhergesehener Umstände eine erhebliche Ueberschreitung des Kredites unvermeidlich, so ist hievon sofort der Direktion Anzeige zu machen.

§ 33. Er hat darüber zu wachen, daß der Unterhalt der Staatsgebäude im ganzen Kanton gleichmäßig besorgt wird. Die unmittelbaren Staatsgebäude sind mindestens einmal jährlich, die Pfrundgebäude mindestens zu zwei Jahren um und jeweilen, wenn ein Wechsel in der Person des Nutznießers eintritt, zu inspiziren. Ueber den Befund ist Bericht zu erstatten

und in diesem Berichte namentlich auch anzugeben, wie die Nutznießer ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

§ 34. Derselbe prüft und visirt alle eingehenden Rechnungen unter Vergleichung der Voranschläge und Verträge. Wenn die Arbeiten im Taglohn ausgeführt wurden, so sind sie mit dem Zeugniß des betreffenden Nutznießers oder Verwalters zu versehen. Die Rechnungen werden, nach den Staatsgebäuden geordnet, in ein Buch eingetragen.

§ 35. Bei größeren Bauten ist eine besondere Uebersicht der ausgeführten Arbeiten, der vollzogenen Lieferungen und der verwendeten Arbeitskräfte anzufertigen, und es sind dabei besondere, anläßlich der Bauten gemachte Wahrnehmungen zu notiren.

B. Bauaufseher.

§ 36. Der Bauaufseher hat dem Inspektor die erforderliche Beihülfe zu leisten und dessen Weisungen zu befolgen.

Im Speziellen besorgt er die für den Unterhalt der Staatsgebäude im ganzen Kanton nöthigen Arbeiten; er führt zudem ein Verzeichniß über die zum Unterhalte jedes einzelnen Staatsgebäudes auszuführenden Arbeiten, mit Angabe des Datums der betreffenden Verfügung, der im Büdget ausgesetzten Summe, der im Spezialvoranschlage bewilligten Summe, des Namens des die Arbeit ausführenden Handwerkers und endlich der wirklichen Kostensumme der ausgeführten Arbeiten.

C. Zeichner und Gehülfen.

§ 37. Die Zeichner sowohl als die außerordentlich angestellten Gehülfen sind unmittelbar dem Bauinspektor untergeordet, haben alle auf den Dienst bezüglichen Weisungen von diesem zu empfangen, alle dießfälligen Anfragen an ihn zu richten und seine Aufträge pünktlich zu vollziehen. Während der Büreau- resp. Arbeitsstunden haben sie sich ausschließlich ihrem Dienste zu widmen und keine anderweitigen Geschäfte zu besorgen.

§ 38. Zum Dienstaustritte sind Zeichner und übrige Angestellte nur nach vorhergegangener einmonatlicher Kündigung berechtigt. Dieselben können von der Direktion ebenfalls nach einmonatlicher Kündigung, in Fällen grober Dienstpflichtverletzung aber sofort entlassen werden.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 39. Der Kantonsingenieur und der Bauinspektor erstatten alljährlich der Direktion bis im April einen umfassenden Bericht über die behandelten Geschäfte. Ebenso machen sie derselben im Augstmonat jedes Jahres die nöthigen Angaben zur Abfassung des Spezialbüdgets.

§ 40. Dieselben können von sich aus nur solche Bauten oder Reparaturen außerordentlicher Natur anordnen, deren Verzug mit Gefahr oder Nachtheil verbunden wäre. Immerhin ist der Direktion hievon ungesäumt Kenntniß zu geben.

§ 41. Ueber alle in den Archiven befindlichen und die zu- und abgehenden Pläne und Akten ist nach Anleitung der Direktion der öffentlichen Arbeiten ein Verzeichniß (Archivregister) zu führen. Kopien oder Auszüge dürfen ohne Bewilligung der Direktion nicht ertheilt, und ebensowenig Pläne oder Akten, zu was immer für Zwecken, ab dem Büreau entfernt werden.

§ 42. Für Neubauten werden Normalvorschriften ertheilt, welche die nähern, darauf bezüglichen Bestimmungen enthalten sollen. Es soll in der Regel eine Garantiezeit festgesetzt werden.

§ 43. Akkordarbeiten sollen im Allgemeinen als Regel, Taglohnarbeiten hingegen da gestattet sein, wo die Natur der Baute sie verlangt. Arbeiten, die für den einzelnen Uebernehmer mehr als Fr. 500 ausmachen, sind zur Konkurrenz auszuschreiben und bei gehöriger Vertrauenswürdigkeit dem Mindestfordernden zu übergeben. Die Vergebung erfolgt auf den Bericht des Bauinspektors, welcher die Angebote zu prüfen hat. Die sachbezüglichen Verträge werden von der Direktion unterzeichnet.

§ 44. Ueber sämmtliche Zahlungsanweisungen ist genaue Kontrolle zu führen.

§ 45. Für formelle und materielle Richtigkeit der Rechnungen sind die Beamten, welche diese in erster Linie zu visiren haben, verantwortlich.

§ 46. Wenn bei Bauten erhebliche Abweichungen von den genehmigten Plänen als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, so hat die betreffende Inspektion darüber der Direktion einen motivirten Bericht vorzulegen und deren Genehmigung einzuholen.

§ 47. Bei sämmtlichen Bauten ist darauf zu achten, daß mit deren Vollendung auch alle darauf bezüglichen Civilansprüche erledigt seien.

§ 48. Die Kreisingenieure und der Bauinspektor führen über die Dauer der vertragsgemäßen Garantie für ausgeführte Bauten genaue Kontrole, untersuchen alle Arbeiten vor Ablauf der Garantiezeit und berichten darüber an die Direktion.

§ 49. Es ist den technischen Beamten untersagt, sich mittelbar oder unmittelbar bei irgend einem von dieser Verwaltung auszuführenden Unternehmen zu betheiligen. Auch dürfen sie keine Privatpraxis ausüben, welche ihre amtliche Stellung beeinträchtigen oder mit dieser kollidiren würde.

§ 50. Die Beamten haben ihre Rechnungen für Reiseauslagen monatlich einzureichen.

§ 51. Sämmtliche vorbezeichnete Beamte können neben den in ihren Geschäftskreis einschlagenden Arbeiten, noch für andere fachverwandte Gegenstände in Anspruch genommen werden, stehen jedoch dabei unter der Aufsicht der Direktion der öffentlichen Arbeiten und erhalten von dieser ihre Aufträge.

§ 52. Die beiden Inspektoren sowie die Kreisingenieure haben ein Geschäftsverzeichniß, mit Angabe der Zeit, der Uebertragung und Erledigung zu führen.

Zürich, den 25. Heumonat 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Bründli.

Der Stellvertreter des Staatsschreibers,

J. Nußbaumer.